

Stadt Papenburg
 Der Bürgermeister
 26871 Papenburg – Hauptkanal re 68/69

Stadt Papenburg • Postfach 1755 • 26857 Papenburg

Fachbereich/Stab: Ordnung
 A4
 Auskunft erteilt: Herr Heyen
 Zimmer Nr.: 02
 Telefon (Durchwahl): 04961/82 - 305
 Telefon (Zentrale): 04961/82 - 0
 Telefax: 04961/82 - 344
 Internet: <http://www.papenburg.de>
 e-mail: ordnung@papenburg.de

Steuer-Nr.: 53/200/00525 (FA Papenburg)
 Ust.-Id.-Nr.: DE 116 960 181

Ihr Zeichen	Ihr Schreiben vom	Mein Zeichen	Datum
		12 91 02	14.09.2017

Wahlbekanntmachung

1. Am 24. September 2017 findet die **Wahl zum 19. Deutschen Bundestag** statt. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.
2. Die Stadt Papenburg ist in 39 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 21.08.2017 bis zum 03.09.2017 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am 24.09.2017 um 15 Uhr im Gebäude der Kreisverwaltung Leer, Bergmannstraße 37, 26789 Leer, zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme. Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a. für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis

	BLZ	Konto-Nr.	IBAN	BIC
Sparkasse Emsland	266 500 01	105 87	DE21 2665 0001 0000 0105 87	NOLADE21EMS
Oldenburgische Landesbank Papenburg	280 200 50	750 606 1600	DE22 2802 0050 7506 0616 00	OLBODEH2XXX
Commerzbank AG Papenburg	290 400 90	456 410 000	DE58 2904 0090 0456 4100 00	COBADEFFXXX
Deutsche Bank AG	285 700 92	224 444 00	DE14 2857 0092 0022 4444 00	DEUTDEHB285
Volksbank Papenburg	285 900 75	203 003 4400	DE16 2859 0075 2030 0344 00	GENODEF1LER
Emsländische Volksbank	266 614 94	851 382 2300	DE29 2666 1494 8513 8223 00	GENODEF1MEP
Postbank Hannover	250 100 30	351 330 6	DE45 2501 0030 0003 5133 06	PBNKDEFF

für die Kennzeichnung,

- b. für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Partei-bezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Erststimme in der Weise ab, dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a. durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b. durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes). Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Papenburg, den 14.09.2017

Der Bürgermeister
Jan Peter Bechtluft

Papenburg
Offen für mehr